

Ein gewisser Zusammenhang besteht auch zwischen l. Bai. II, 5 und l. Visig. VIII, 1. 9 (Antiqua), ziemlich enge Beziehungen zwischen l. Bai. II, 17 und 18 und l. Visig. (Antiqua) II, 1. 19. Ist die erstere Stelle des westgothischen Rechtes viel knapper gefasst als die analoge bairische Parallelstelle, so gilt für die zuletzt genannten Stellen gerade das umgekehrte Verhältnis. Man darf wohl vermuten, dass beiden Stellen kürzere Fassungen zu Grunde gelegt sind, die das eine Mal im bairischen Rechte, das andere Mal in der westgothischen Redaktion eine reichere Ausgestaltung gefunden haben.

### E r g e b n i s s e.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen, zu denen diese textliche Vergleichung der bairischen und der westgothischen Gesetze hinführt, so lässt sich etwa folgendes feststellen.

Die grösste Verwandtschaft, fast textliche Gleichheit besteht zwischen einer Anzahl von Kapiteln des bairischen Volksrechtes und der Euriciana, aber auch hier bestehen Abweichungen, wie oben schon erwähnt, in zweifacher Richtung: sowohl eine Anpassung der westgothischen Vorlage an abweichende bairische Rechtsgebräuche, als mancherorts eine reichere Ausgestaltung an Details.

Derselbe Zug, die Detailbestimmungen zu vermehren, tritt uns auch in den jüngeren Redaktionen der Westgothengesetze im Vergleich mit der Euriciana entgegen, ganz abgesehen von allen bewussten Aenderungen, welche die späteren Könige in ihren neuen Gesetzen vorgenommen haben.

So ergibt sich bei dem Vergleiche zwischen den Texten des bairischen Volksrechts und den Gesetzen Reccessvinds und Ervigs, dass bald das bairische, bald das gothische Gesetz an Einzelnormen reichhaltiger ist — wie wir wohl hinzufügen dürfen, je nachdem das eine oder das andere dem ursprünglichen Texte näher verwandt geblieben. Als vereinzelter Fall tritt uns in l. Bai. XV, 9 und l. Visigothorum IV, 5. 4 die Besonderheit entgegen, dass die Ervigische Redaktion dem bairischen Texte näher steht, eine Eigentümlichkeit, die Brunner<sup>1</sup> die Frage nahe legte, ob nicht Ervig eine ältere, aus der Reccessvindiana ausgestossene Lex benutzt habe.

---

1) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung XXIII, 202 Anm.